



DISZIPLINARORDNUNG

DER

SCHULE FLIMS

Stand 2000

Gesetzesartikel

Artikel

A. ALLGEMEINES

Art. 1

Die Disziplinarordnung dient zusammen mit der Schulordnung der Erreichung des Schulzweckes gemäss Art. 1 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz), der Unterstützung der Lehrkräfte in der Erfüllung Ihrer Pflichten gemäss Art. 54 des Schulgesetzes und der Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebes. Sie regelt die Kompetenzen des Schulrates und der Lehrkräfte sowie das Verfahren bei Verstössen der SchülerInnen gegen die Schuldisziplin.

Zweck

Art. 2

Die Disziplinarordnung gilt für alle SchülerInnen der öffentlichen Schulen der Gemeinde Flims.

Gültigkeit

B. VERHALTENSREGELN

Art. 3

Die SchülerInnen begegnen sich höflich und rücksichtsvoll gemäss den Verhaltenskonventionen der Schule Flims (siehe Leitbild der Schule Flims). Schulpflichtige haben sich taktvoll und tolerant zu verhalten. Sie haben untereinander und gegenüber Erwachsenen Anstand und Rücksicht zu üben. Sie haben die Unterrichtszeiten einzuhalten.

Schuldisziplin

Sie haben die Weisungen von Lehrkräften, des Schulrates und des Schulpersonals zu befolgen.

Sie haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.

Art. 4

Die für die Schullokalitäten und Schulareale bestehenden Hausordnungen und Benützungsreglemente sowie die diesbezüglichen Weisungen des Schulpersonals sind zu befolgen.

Räume,
Einrichtungen,
Geräte

Die SchülerInnen haben sorgfältig mit Anlagen, Einrichtungen und Material umzugehen. Für mutwillige Beschädigungen haften die Verursacher bzw. deren Eltern.

Jede benutzte Schuleinrichtung ist ordentlich zurückzulassen. Schäden an Schul- und Unterrichtsmaterial sind dem Klassenlehrer zu melden, Schäden an Anlagen und Einrichtungen dem Abwart.

Art. 5

Die SchülerInnen dürfen am Morgen und am Nachmittag sowie nach den grossen Pausen das Schulhaus erst beim Glockenzeichen betreten. Nach Unterrichtsschluss sind die Schulgebäude umgehend zu verlassen. Ausgenommen sind Aktivitäten unter Aufsicht einer Lehrkraft bzw. die Teilnahme an bewilligten Veranstaltungen gemäss Belegungsplan der Schulräume. Im Uebrigen gelten nach Unterrichtsschluss die Bestimmungen des Benützungsreglements der Schulanlagen.

Aufenthalt im
Schulhaus von
Unterrichtsbeginn
und nach
Unterrichtsschluss

Art. 6

Wenn ein Lehrer (eine Lehrerin) den Unterricht ausfallen lassen muss und seine (ihre) SchülerInnen darüber nicht informieren konnte, haben sich diese bei einer anderen Lehrkraft nach allfälligen Weisungen zu erkundigen.

Absenzen des Lehrers

Art. 7

Während der Pausen am Vormittag und am Nachmittag halten sich die SchülerInnen im Freien auf. In den Pausen dürfen SchülerInnen das Pausenareal nur mit Bewilligung einer Lehrkraft verlassen.

Pausen

Art. 8

In den Schulräumen sind das Essen und Trinken sowie das Kaugummikauen ohne Erlaubnis nicht gestattet.

Essen und Trinken

Art. 9

Persönliche elektronische Geräte müssen während der Unterrichtsstunden ausgeschaltet sein.

Elektronische Geräte / Handy

Art. 10

Das Mitführen von Waffen aller Art und der Gebrauch gefährlicher Gegenstände sind auf dem Schulareal nicht gestattet.

Waffen / Gefährliche Gegenstände

Art. 11

Der Konsum von und der Handel mit Suchtmitteln sind auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen verboten.

Suchtmittel

Art. 12

Die Benutzung von Velos und Mofas auf dem Schulweg ist gestattet. Die Velos und Mofas sind auf dem Schulareal auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Die Schule übernimmt hierfür keine Haftung (Unfall / Diebstahl). Auf dem Schulareal, d.h. auf den Pausenplätzen und Fussgängerwegen ist das Velo- und Mofafahren nicht gestattet.

Benutzung von Velos und Mofas

Art. 13

Bei Benützung der Schulanlagen ausserhalb der Schulzeit unterstehen alle BenützerInnen dieser Disziplinar- bzw. der vorliegenden Haus- und Benützungssordnung.

Freizeitaktivitäten

Art. 14

Das Nachtläuten dient als Orientierung (ausser während der Ferienzeit) für das Nachhausegehen der SchülerInnen.

15. September bis 31. März: 20.00 Uhr

1. April bis 14. September: 21.00 Uhr

Nachtläuten

C. DISZIPLINARSTRAFENKOMPEETENZEN, VERFAHREN

Art. 15

Verstösse gegen die Disziplinarordnung werden mit Verweis, Strafaufgaben, Arrest oder besonderer Arbeit unter Aufsicht bestraft. Die höchste Dauer für den Arrest beträgt pro Ereignis 6 Halbtage.

Disziplinar-
Straftaten

Art. 16

Die Lehrkraft kann pro Ereignis einen schriftlichen oder mündlichen Verweis, Strafaufgaben und Arrest bis zu einem Halbtag verfügen. Der Schulrat kann jede Disziplinarstrafe gemäss Art. 15 verfügen.

Kompetenzen

Art. 17

Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Der (die) SchülerIn ist anzuhören. In Fällen in denen Arrest von mehr als einem Halbtag oder eine besondere Arbeit unter Aufsicht in Frage stehen, sind vor dem Entscheid auch die Inhaber der elterlichen Gewalt bzw. ihre Stellvertreter anzuhören. Auf ihr Verlangen ist ihnen der Entscheid schriftlich und begründet mitzuteilen.

Feststellung des
Sachverhaltes,
Mitteilung,
rechtliches Gehör

Art. 18

Disziplinarstrafentscheide der Lehrkräfte können an den Schulrat weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültigen. Entscheide, die der Schulrat in erster Instanz fällt, können an das Erziehungsdepartement weitergezogen werden.

Weiterzug

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19

Diese Disziplinarordnung tritt am 21. August 2000 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Disziplinarordnungen der Gemeindeschule Flims.

Flims, 12. April 2000

Der Schulrat Flims

Die Präsidentin: B. Schneller

Die Aktuarin: I. Stampfli